jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/10 13R310/04t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.2004

Norm

JN §1
Bgld. BauG §12 Abs2

Rechtssatz

Über die sich aus § 12 des Burgenländischen Baugesetzes ergebenden Verpflichtung des Nachbarn, Baumaßnahmen zu dulden, hat die Verwaltungsbehörde (Baubehörde) zu entscheiden. Lässt sich der geltend gemachte Anspruch aber auch aus den Normen des ABGB ableiten (hier: Vereinbarung mit dem Nacharn), ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 13 R 310/04t
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 10.12.2004 13 R 310/04t

Schlagworte

Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges; nachbarrechtliche Duldungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000058

Dokumentnummer

JJR_20041210_LG00309_01300R00310_04T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at